

Oö. Umweltanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-250267/23-2016-Pö

An die

Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter: Mag.Dr. Mario Pöstinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 54
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umweltanwaltschaft.at

Linz, 19. Juli 2016

**Bergbahnen Dachstein West GmbH,
5442 Rußbach am Paß Gschütt;**

**Errichtung der Schneeanlage Dachstein West
Speicher Edtalm, Einreichprojekt 2016;
Gst. 956/93, KG./Gde. Gosau;
Naturschutzverfahren -**

Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bergbahnen Dachstein West GmbH, 5442 Rußbach am Pass Gschütt, hat für das bundesländerübergreifende Projekt **Schneeanlage Dachstein West Speicher EDTALM** (Einreichprojekt 2016) bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden um die naturschutzbehördliche Genehmigung für folgende Anlagenteile auf dem Gst. 956/93, KG Gosau, angesucht:

- Speicher Edtalm mit Pumpstation Edtalm, Hilfsbauwerken, Füll und Entnahmeleitungen, Speicherzufahrtsweg
- Füllleitung 2 von Anlagen Liesenalm
- Transportleitung zu Feldleitung 3
- Pistenadaptierung Maßnahme 3, Falnbergabfahrt
- Pistenadaptierung Maßnahme 5, Falnbergabfahrt

Zum Vorhaben wurden die Projektunterlagen sowie Projektergänzungen übermittelt. Der von der Dachstein Tourismus AG, 4842 Gosau, gleichzeitig eingebrachte Antrag auf naturschutzbehördliche Genehmigung der Schneeanlage Dachstein West Speicher Angeralm wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung in Rußbach am Pass Gschütt am 6.6.2016 seitens der Oö. Umweltanwaltschaft positiv erledigt und das Vorhaben mit Bescheid BHGMN-2016-221909/34-BUT vom 20.6.2016 bewilligt.

Der überwiegende Teil des ggst. Vorhabens befindet sich im Bundesland Salzburg, der weitaus intensivste Eingriff findet jedoch in Oberösterreich statt. Während die geplanten Leitungen und Pistenadaptierungen keine, über ein kurzzeitiges Ausmaß hinausgehende Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild erwarten lassen, kommt es durch die Errichtung des

Speicherteichs Edtalm infolge der völligen Zerstörung eines Moores und der grundsätzlichen Umgestaltung der alpinen Landschaft zu schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Der Speicher Edtalm befindet sich in Kammlage auf rd. 1430 m Seehöhe in einer Geländesenke zwischen der Edtalmbahn-Bergstation und der Höhbühelbahn-Bergstation unmittelbar auf der Landesgrenze und liegt etwa zu zwei Drittel in Salzburg und zu einem Drittel in Oberösterreich (Teil des Gst. 956/93, KG Gosau).

Die Baufeldgröße (= Eingriffsfläche) beträgt knapp 50.000 m², die Wasserfläche bei Stauziel knapp 25.000 m². Insgesamt werden Massen im Ausmaß von rd. 150.000 m³ bewegt (= Abtrag für Speicher). Das Wasserspeichervermögen beträgt bei Dammhöhen von max. 28,90 m etwa 190.000 m³. Torfmaterial fällt im Ausmaß von ca. 6000 m³ an.

Die ggst. Speicherteichfläche befindet sich in Sattellage, wobei sich zwischen dem Nordteil und dem tiefer liegenden Südteil ein Geländesprung von 5 bis 10 m befindet. Nahezu das gesamte, rd. 50.000 m² große Areal ist (in Oberösterreich) oder war (in Salzburg) vernässt. Während die Naturflächen durch die Schigebietserschließung im Salzburger Teil bereits weitgehend zerstört wurden, befindet sich der oberösterreichische Teil noch in einem natürlichen bzw. sehr naturnahen, schutz- und – gerade in Anbetracht der bereits in der Vergangenheit erfolgten Flächenreduktion auch – erhaltungswürdigen Zustand.



Nordteil des geplanten Speicherteichs Edtalm. Die Fichtenreihe markiert die Landesgrenze.

NATURHAUSHALT

Der überwiegende Teil der geplanten Speicherteichfläche in Oberösterreich ist vermoort. Der Nordteil wird von einem rd. 2600 m² großen Übergangsmoor (mit Salzburg insg. noch etwa 3100 m²), der Südteil von einem ca. 2500 m² großen basenarmen Niedermoor eingenommen. Im dazwischen liegenden Steilstück stockt über geringmächtigen Torfschichten bzw. Rohhumus ein vernässter, moosreicher Fichtenwaldbestand. Entlang des Grenzzauns an den Hochpunkten des Geländerrückens verläuft eine Fichten-Baumreihe. Nördlich und südlich schließen unvermoorte Almflächen an.

Im Bereich der Moorflächen konnten am 23.5.2016 folgende Pflanzenarten festgestellt werden:

Blütenpflanzen: *Andromeda polifolia*, *Calluna vulgaris*, *Caltha palustris*, *Nardus stricta*, *Carex canescens*, *Carex nigra*, *Equisetum palustris*, *Eriophorum angustifolium*, *Eriophorum latifolium*, *Eriophorum vaginatum*, *Homogyne alpina*, *Juncus effusus*, *Juncus filiformis*, *Picea abies*, *Potentilla erecta*, *Vaccinium myrtilloides*, *Vaccinium vitis-idaea*, *Viola palustris*, *Willemetia stipitata*

Moose: *Aulacomnium palustre*, *Calliergonella cuspidata*, *Dicranodontium denudatum*, *Dicranum sp.*, *Hylocomium splendens*, *Hypnum lindbergii*, *Polytrichum commune*, *Polytrichum strictum*, *Sphagnum angustifolium*, *Sphagnum compactum*, *Sphagnum girgensohnii*, *Sphagnum magellanicum*, *Sphagnum russowii*, *Sphagnum subsecundum*, *Warnstorfia exannulata*

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Begehung noch unzureichenden Vegetationsentwicklung handelt es sich bei der Auflistung nur um eine eingeschränkte Auswahl an Pflanzenarten. Die Artenliste der Biotopkartierung aus dem Jahr 2006 lässt für die ggst. Fläche jedenfalls weitere naturschutzfachlich bedeutende Arten erwarten (zB. *Antennaria dioica*, *Epilobium palustre*, *Trichophorum cespitosum*). Nicht umsonst wurde die gesamte Erhebungsfläche (FeldlaufNr. 934) – die auch naturschutzfachlich geringwertigere Bereiche einschließt – in der Biotopkartierung als hochwertige Fläche ausgewiesen. Die in der Biotopfläche enthaltenen Moorflächen sind, auch wenn sie zum Teil degradiert bzw. beeinträchtigt sind, von höchster Wertigkeit.

Obwohl der geplante Speicherteichstandort in einer Sattellage zu liegen kommt, handelt es sich bei den vorliegenden Moorbildungen nur beim südlichen Niedermoor um eine echte Sattelvermoorung, wobei diese ein sehr kleines hydrologisches Einzugsgebiet besitzt.



Basenarmes Niedermoor (Bildmitte) im Südteil des Speicherstandorts. Hinter/Nördlich der Fichtengruppe befindet sich die zweite Moorbildung.

Das nördliche Übergangsmoor hingegen liegt im Sattelbereich in leichter Kuppenlage und wird wohl ausschließlich von Niederschlagswässern gespeist, denn deutliche Anzeichen von Quellwassereinträgen konnten nicht festgestellt werden. Das aus Norden über den Hang abfließende Oberflächenwasser wird in einer Geländevertiefung nach Osten abgeleitet und ist daher von der Moorfläche entkoppelt.



Übergangsmoor mit „Deckenmoorcharakter“ im Nordteil des Speicherstandorts auf oberösterreichischer Seite.

Dass in Kuppenlagen Torfbildung erfolgen kann, ist darauf zurückzuführen, dass neben einem wasserstauenden Untergrund auch sehr große Niederschlagsmengen auftreten. Derartige Moorbildungen, die hinsichtlich ihrer Genese dem hydrogenetischen Typ des Deckenmoores entsprechen, sind in Mitteleuropa ausgesprochen selten und in Oberösterreich überhaupt nur und in sehr geringer Zahl im Bereich des Inneren Salzkammergutes anzutreffen.

Da „echte“ Deckenmoore die Eigenart besitzen, als ombrotrophe Moorbildungen größere Landschaftsräume einzunehmen, charakterisiert im ggst. Fall der Moortyp des Übergangsmoores die nördlich gelegene Moorbildung besser, wobei von einer deckenmoorartigen Entstehungsgeschichte jedenfalls auszugehen ist. Darauf weist auch die vergleichsweise geringe Torfmächtigkeit hin, die als weiteres Charakteristikum für derartige Moorbildungen gilt.

Aufgrund der Höhenlage ist zudem von einer vergleichsweise jungen Moorbildung und einer geringen Torfakkumulationsrate auszugehen. Der aufgrund der geringen Torfmächtigkeit immer noch vorhandene, wenn auch geringfügige Einfluss des geologischen Untergrunds auf die Hydrologie (Wasserchemismus) zeigt sich an der Vegetation, die jener eines Übergangs- oder Zwischenmoores entspricht, aber in Zusammenschau mit der Geländesituation ein im Aufwachsen befindliches Deckenmoor repräsentiert.

Die die besondere Moorgenese widerspiegelnde Vegetation, die trotz des kalkhaltigen Untergrunds überwiegend saure und nährstoffarme Standortsverhältnisse anzeigt, lässt eben darauf schließen, dass kein nennenswerter oder gar überwiegender hydrologischer Einfluss von Quell-, Grund- oder Oberflächenwasser besteht, wie er für die in den Mulden- und flachen Hanglagen der Region vorkommenden Niedermoorbildungen charakteristisch ist. Es handelt sich daher keineswegs um eine der im Hornspitzgebiet häufigen Moorbildungen (in Mulden- und flachen Hanglagen bzw. Verebnungen), sondern um einen außergewöhnlichen Sonderfall.

Umso mehr muss die im Technischen Bericht auf Seite 13 getroffene Feststellung, dass der Speicherteichstandort Edtalm aus ökologischer Sicht umsetzbar ist, als grundlegend falsch bezeichnet werden! Bei nur einigermaßen sorgfältiger naturschutzfachlicher Auseinandersetzung mit dem Standort hätte dieser bereits vorzeitig im Zuge der Standortssuche ausgeschieden werden müssen.

Klimaprognosen für Österreich lassen einen generellen Temperaturanstieg und eine Abnahme der Sommerniederschläge erwarten. Auf die Moorentwicklung bzw. die Torfbildungsrate werden diese klimatischen Änderungen einen entscheidenden Einfluss haben. Gestörte Moore werden rascher

degradieren, naturnahe und hydrologisch weitgehend intakte Systeme stagnieren. Einzig Hochlagenmoore werden dann noch ein aktives Wachstum (Torfneubildung und Kohlenstoffakkumulation) zeigen.

Das gegenständliche Moor befindet sich auf etwa 1430 m Seehöhe und zählt damit zu jenen nur 4 % der Moore Oberösterreichs, die über 1400 m Seehöhe liegen. Der Erhaltung aller noch verbliebenen Hochlagenmoore gilt daher auch im Sinne des § 3 BVG nicht nur ein gesteigertes öffentliches, sondern im besonderen Ausmaß auch ein wissenschaftliches Interesse.

Für die Oö. Umweltschutzbehörde ist die Errichtung des Speicherteichs Edtalm, die die vollkommene Vernichtung eines wenn auch vergleichsweise kleinen, jedoch im höchsten Maße außergewöhnlichen Moores zur Folge hätte, fachlich nicht vertretbar.

LANDSCHAFTSBILD

Insbesondere im Bundesland Salzburg überprägen die bestehenden Wintersportanlagen das Landschaftsbild im Gebiet. Auf oberösterreichischer Seite überwiegen Waldlebensräume, strukturiert von Almen, Mooren und Felsformationen und durchschnitten von Schipisten. So kommt es zu einem engen räumlichen Nebeneinander von traditioneller Kulturlandschaft (Almen), anthropogen massiv veränderter Landschaftsteile (Pisten) und häufig bodenfeuchter bis -nasser Wälder unterschiedlicher Ausprägung. Kennzeichnend ist eine zum Teil (zu) intensive Waldweide.

Die Moore im Gebiet sind gleichsam von regionaler wie internationaler Bedeutung. Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende, der Landesgrenze folgende Höhenrücken ist von zahlreichen Punkten aus dem näheren und weiteren Umfeld gut einseh- und markant wahrnehmbar. Die Westflanke (Gde. Gosau) ist überwiegend bewaldet, auf der Ostseite (Gde. Russbach) ist der Anteil offener Kulturlandschaft deutlich höher. Die Landschaft zeigt überwiegend runde und sanfte Ausformungen, wobei in den Mulden in der Regel, in Hangbereichen zum Teil und in Kuppenlagen nur in Einzelfällen Torfakkumulation und somit Moorbildung stattgefunden hat. Diese Bereiche verleihen der noch verbliebenen Naturlandschaft ihre regionaltypische Ausprägung, sie sind aus der Sicht des Landschaftsbildes wertbestimmend und daher für den Landschaftsschutz von besonderer Bedeutung.



Moorlandschaft in Kamm- bzw. Kuppenlage, im Hintergrund der Gosaukamm

Ein derartiger Landschaftsteil würde durch den geplanten Speicherteich vernichtet werden. Eine besonders reizvolle Moorlandschaft müsste einem Speicherteich weichen, der aufgrund der unnatürlichen Lage und der eingeschränkten gestalterischen Möglichkeiten als Fremdkörper enormen Ausmaßes (2,5 ha Wasserfläche, auf weiteren 2,5 ha massive Geländeumformungen) in der Landschaft in Erscheinung treten würde.

Für die Oö. Umweltschutzbehörde ist die Errichtung des Speicherteichs Edtalm, die eine grundlegende und in ihrer Wirkung nachteilige, unumkehrbare Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge haben würde, fachlich nicht vertretbar.

GESETZLICHER MOORSCHUTZ

Moore zählen im Natur- und Umweltschutz zu den höchstwertigsten und schutzwürdigsten Lebensräumen, da sie ein Refugium für hochspezialisierte, in der Regel seltene Tier- und Pflanzenarten bilden, wichtige und hochwirksame Wasser-, Nährstoff- und Schadstoffspeicher sind, atmosphärisches CO₂ binden und dauerhaft fixieren sowie Archive der Klima- und Landschaftsgeschichte darstellen. Moore haben zudem eine Jahrhunderte bis Jahrtausende dauernde Entstehungsgeschichte und können künstlich nicht hergestellt werden.

Die Moore des Alpenraums weisen auf europäischer und globaler Ebene eine echte Eigenständigkeit (Region der Gebirgsmoore – Alpen) auf und Österreich besitzt daher eine besondere Verantwortung für deren Erhalt, vor allem in Hinblick auf die weniger atlantisch geprägten Moore der Ostalpen bzw. die hier nur kleinräumig und extrazonal vorkommenden Moortypen. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die (sehr seltenen) Deckenmoore und die für die Moorregion kennzeichnenden Übergangsmoore.

Landesnaturenschutzgesetz (§ 5 Z. 18 Oö. NSchG 2001)

Die Gesetzgeber tragen der hohen Schutzwürdigkeit von Moorlebensräumen Rechnung, indem den Mooren in den nationalen Naturschutzgesetzen durchwegs der höchste Schutzstatus zuerkannt wird. Viele Moore in Oberösterreich stehen explizit unter besonderem Gebietsschutz, in den übrigen Mooren sind Eingriffe in Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungswert bewilligungspflichtig und nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind somit ex-lege geschützt.

Beeinträchtigte Moore können zum Teil saniert werden, künstlich herstellen lassen sich Moore ebenso wenig wie erfolgreich transplantieren. Sie können daher einzig und allein dort, wo sie auf natürliche Weise entstanden sind, erhalten werden. Rund 90 % der Moore Österreichs wurden bereits zerstört, aktuell bedecken Moore in Oberösterreich nur mehr rd. 1,5 Promille der Landesfläche.

Gemeinschaftsrecht (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Der Erhalt der Vielfalt an europäischen Moorlebensräumen ist auch das Ziel der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, die die unterschiedlichsten Moortypen als – zum Teil prioritäre – Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse listet und damit ein hohes europäisches Interesse dokumentiert. Österreich trägt aufgrund seiner besonderen geografischen Lage eine hohe Verantwortung für den Moorschutz. Dazu zählt insbesondere die Ausweisung von Schutzgebieten für das europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000.

Österreich ist seinen Verpflichtungen zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten bislang nicht ausreichend nachgekommen und wurde seitens der Europäischen Kommission unter Vorlage einer Liste an ausgewählten Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie aufgefordert, weitere Gebiete auszuweisen. Ob in dieser Causa Klage beim Europäischen Gerichtshof erhoben wird, ist derzeit nicht absehbar, angesichts der zwischenzeitig offenkundig werdenden weiteren

Ausweisungsdefizite kann aber angenommen werden, dass die Liste an Arten und Lebensraumtypen, für die zusätzliche Gebiete auszuweisen sind, erweitert werden wird. Während für Deckenmoore (= LRT 7130 Flächenmoore, * aktive Moore) bereits jetzt eine Verpflichtung zur Nachnominierung besteht, ist angesichts der durchwegs schlechten Erhaltungszustände der sonstigen FFH-Moorlebensraumtypen zu erwarten, dass (zumindest) auch für Lebende Hochmoore (LRT 7110) sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) weitere Gebiete zu melden sein werden. Zumindest in Fachkreisen herrscht zwischenzeitig einhellige Meinung, dass bei den FFH-Moorlebensraumtypen in nominierten und/oder verordneten Natura 2000-Schutzgebieten eine erhebliche Anzahl falsch ausgewiesen und/oder der Erhaltungszustand falsch bewertet wurde. Fraglich ist, wie Österreich in der derzeitigen Position die bewusste Moorzerstörung gegenüber der Europäischen Kommission rechtfertigen will. Zudem erzwingt die räumliche Nahelage zum nominierten FFH-Gebiet „Hornspitzmoore“ förmlich eine Gebietserweiterung zur Unterschutzstellung der ggst. Moorflächen.

Der sog. Fachkonventionsvorschlag für die Erheblichkeitsschwelle bei Eingriffen in den FFH-Lebensraumtyp Übergangs- und Schwingrasenmoore beträgt gerade einmal 25 m² und dokumentiert damit die ausgesprochen hohe Bedeutung dieses Lebensraumtyps. Alleine im gegenständlichen Fall würde diese Erheblichkeitsschwelle um das 100-fache überschritten werden!

Völkerrecht (Alpenkonvention)

Im Bodenschutzprotokoll zur Alpenkonvention kommt im Artikel 9 dem Schutz der Moore ein besonderer Stellenwert zuteil, indem sich die Vertragsparteien zur Erhaltung der Moore verpflichten. Es liegt also eine völkerrechtliche Verpflichtung vor, die ein aktives Tun erfordert, um durch rechtliche oder faktische Erhaltungsmaßnahmen das Fortbestehen zu garantieren.

Der (vermeintliche) Mangel, dass Artikel 9 nicht explizit die Erhaltung von Mooren an Ort und Stelle gebiete, erweist sich als nichtig, da Moore nur an deren Entstehungsort erhalten und nicht verlegt oder angesichts ihrer sehr langen Entwicklungsdauer auch nicht neu begründet werden können.

Auch wenn in Artikel 9 keine ausnahmslose Erhaltungspflicht für (alle) Moore normiert sein mag, so darf die naturschutzfachliche Qualität im Einzelfall nicht unberücksichtigt bleiben. Die Erhaltung von Mooren, Teilmooren oder Moorresten, die sich in einem ursprünglichen oder naturnahen Zustand befinden, ist aus naturschutzfachlichen und umweltschutzpolitischen Gründen von höchster Priorität.

Private bzw. betriebliche Verpflichtungen (Moorschutzstrategie, Alpenstrategie)

Die Österreichischen Bundesforste haben im Jahr 1993 anlässlich des „Jahres der Feuchtgebiete“ (RAMSAR-Konvention) alle ihre Moore unter Schutz gestellt. Die vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen Moore sind in deren Besitz und somit Teil der eigenen Moorschutzstrategie.

Gemäß der ÖBf-Alpenstrategie wird entsprechend der in Artikel 9 BodP der Alpenkonvention festgelegten Verpflichtung die Vielfalt bewahrt und gefährdete Bodenarten wie Moorböden erhalten und – wenn nötig – renaturiert.

Für die Oö. Umweltschutzbehörde ist die Errichtung des Speicherteichs Edtalm und somit die vollkommene Vernichtung eines Moorlebensraums, der aufgrund seiner Seltenheit höchsten gesetzlichen Schutz genießt, nicht vertretbar.

Das öffentliche Interesse am Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz überwiegt jedenfalls alle anderen Interessen. Ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses, der die Zerstörung dieses Lebensraums rechtfertigen könnte, liegt nicht vor.

CONCLUSIO

Sowohl nach nationalem Naturschutzrecht, als auch EU-Recht, stellt die Entscheidungs-Kaskade für Maßnahmen im Fachbereich Naturschutz Vermeidungsmaßnahmen vor Verminderungsmaßnahmen und vor Kompensationsmaßnahmen. Erst nach Abarbeitung dieser Entscheidungsschritte steht eine mögliche Interessensabwägung.

Angesichts der Größe des Schigebiets und der damit verbundenen Möglichkeit(en) eines Alternativstandorts und angesichts technischer Möglichkeiten eines geänderten Beschneidungskonzeptes lehnt die oö. Umweltschutzbehörde das Vorhaben ab, da es offenkundig Vermeidungsmaßnahmen gibt, die nicht ergriffen werden.

Verminderungsmaßnahmen durch die Beschränkung auf bereits zerstörte Standorte (z.B. auf Salzburger Seite) werden nicht überlegt. Ein Ausgleich (Schaffung eines „Ersatzmoores“) ist auf Grund der oben detailliert dargelegten Qualität dieser Moorstandorte nicht möglich.

Auf Grund der oben angeführten fehlenden Schritte in der Entscheidungs-Kaskade für Maßnahmen im Fachbereich Naturschutz (Vermeidung vor Verminderung vor Kompensation) ist das Vorhaben in seiner derzeitigen Form auch keiner Interessensabwägung zugänglich und wäre zurückzuweisen.

Aus Sicht der oö. Umweltschutzbehörde ist es naturschutzfachlich und umweltpolitisch unverantwortlich, dieses Moorgebiet, welches sich zudem aufgrund seiner besonderen Ausprägung aus der „Masse“ anderer Moorstandorte hervorhebt, für das gegenständliche Vorhaben (mit klimatologisch absehbarem Ablaufdatum) unwiederbringlich zu zerstören.

Die Oö. Umweltschutzbehörde fordert die Bezirkshauptmannschaft Gmunden in ihrer Funktion als Naturschutzbehörde daher auf, den Antrag im überwiegenden öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltschutzanwalt:

Mag. Dr. Mario Pöstinger

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.